

Der Enzthäler.

Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt
für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.

Nr. 7.

Neuenbürg, Samstag den 22. Januar

1853.

Der Enzthäler erscheint Mittwochs und Samstags. — Preis halbjährig hier und bei allen Postämtern 1 fl. Für Neuenbürg und nächste Umgebung abonniert man bei der Redaktion, Auswärtige bei ihren Postämtern. Bestellungen werden täglich angenommen. — Einrückungsgebühr für die Zeile oder deren Raum 2 kr.

Amtliches.

Neuenbürg.

Für das Jahr 1853 sind die Impfsbezirke in folgender Weise eingetheilt worden:

- 1) Dr. Hartmann von Liebenzell für Beinberg und Maisenbach;
- 2) Wundarzt Kirn von Gräfenhausen für Arnbach und Gräfenhausen;
- 3) Wundarzt Dechtle von Loffenau für Bernbach und Loffenau;
- 4) Wundarzt Pfänder von Schwarzenberg für Biefelsberg, Schwarzenberg, Kapsenhardt, Oberlenzenhardt, Unterlenzenhardt;
- 5) Wundarzt Barner von Birkenfeld für Birkenfeld;
- 6) Wundarzt Schwarz von Calmbach für Calmbach;
- 7) Wundarzt Hehl von Conweiler für Conweiler, Feldrennach, Neusaz, Schwann;
- 8) Wundarzt Christoph Schnepf von Neuenbürg für Neuenbürg, Dennach, Höfen;
- 9) Wundarzt Sidler von Wildbad für Enzklösterle, Dobel;
- 10) Wundarzt Eisenhardt von Wildbad für Wildbad;
- 11) Wundarzt Carl Schnepf von Neuenbürg für Engelsbrand, Grunbach, Salmbach, Waldrennach;
- 12) Wundarzt Gräßle von Herrenalb für Herrenalb, Rothensohl;
- 13) Wundarzt Krauß von Langenbrand für Langenbrand, Igelstloch, Schömberg;
- 14) Wundarzt Kohler von Gräfenhausen für Ober- und Unterniebelbach, Ottenhausen.

Die Ortsvorsteher haben dies den betreffenden Impfsärzten zu eröffnen und in ihren Gemeinden bekannt zu machen.

Hinsichtlich der Impfsorte, welche von dem Wohnsitz des Impfsärztes mehr als 2 Stunden entfernt sind, wird bemerkt, daß die Zuteilung nur in der Voraussetzung erfolgt ist, daß von dem Impfsarzt kein Kostlohn angerechnet werde.

Den 18. Januar 1853.

K. Oberamt. K. Oberamts-Physikat.
Baur. Kapff.

Neuenbürg.

Die Ortsvorsteher werden beauftragt, nachstehende Ministerial-Befugung in Betreff des Gebrauchs der Reibzündhölzer sogleich in ihren Gemeinden auf die ortsübliche Weise bekannt zu machen, sie den Kaufleuten und Krämern besonders zu eröffnen und in das Schultheissenamts-Protokoll eine Eröffnungs-Urkunde aufzunehmen, auch die Polizeidiener darnach zu instruiren.

Sodann sind die Ortsfeuersehauer anzuweisen, bei ihren Visitationen in jedem Hause nach der Aufbewahrungsweise der Reibfeuerzeuge zu sehen und daß dieses geschehen, in ihren Protokollen ausdrücklich zu bemerken.

Von der Befolgung dieser Vorschriften wird sich das Oberamt bei den Ruggerrichten überzeugen. Auch werden von Zeit zu Zeit besondere Visitationen der Kaufläden angeordnet werden.

Den 21. Januar 1853.

K. Oberamt.
Baur.

Befugung, betreffend die Verhütung von Brandunglück bei dem Gebrauche der Reibzündhölzer.

Da in neuester Zeit die Erfahrung gemacht wurde, daß Brandfälle mehrfach durch fahrlässige Behandlung und Verschleuderung von Reibzündhölzchen entstanden sind, daß in Folge dieser fahrlässigen Behandlung insbesondere Kinder, welche in den Besitz genannter Zündmittel gekommen, damit Feuersbrünste veranlaßt haben, so sieht sich das Ministerium veranlaßt, die bestehenden Verfügungen, welche Verhütung von Brandunglück durch Reibzündhölzer bezwecken, zur Nachachtung wiederholt bekannt zu machen, und zwar:

I. Die Befugung vom 31. Juli 1838, betreffend die bei der Bereitung, Aufbewahrung und Versendung der sogenannten Congrev'schen Feuerzeuge zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln, welche lautet:

„Zu Verhütung von Feuersunglück bei der Bereitung, Aufbewahrung und Versendung der neuerlich in Gebrauch gekommenen Congrev'schen oder Reib-Feuerzeuge werden mit höchster Ge-



„Erlaubung vom 27. d. Mts. nachstehende Vorschriften ertheilt:

„1) Die Bereitung der sogenannten Congreg'schen oder Reibfeuerzeuge, wie der Reibzündhölzchen, Reibschwämme, Reibfidibus und anderer Zündmittel, zu welchen Phosphor und chlorsaures Kali verwendet werden, darf, ohne besondere Erlaubniß der Kreisregierung, nur außerhalb der Ortschaften in für sich bestehenden Lokalen, die von jedem anderen Gebäude wenigstens dreißig Fuß entfernt seyn müssen, geschehen.“

„2) Bei einer Versendung müssen die genannten Reibzündmittel in Portionen, in welchen sie zum Detailverkaufe kommen, in Behälter von Holz oder einem anderen dem Drucke widerstehenden Material gebracht, sodann in weiche lockere Körper, wie trockenes Sägmehl, trockene Kleie und dergleichen, eingehüllt und überhaupt so gepackt werden, daß auf dem Transporte jede Reibung der Zündmittel an einem festen Körper entfernt gehalten wird.“

„Der Frachtsuhrmann ist bei der Aufgabe auf die Feuergefährlichkeit der Waare aufmerksam zu machen. Auch ist auf den Paketen oder Kisten und in dem Ladscheine der feuergefährliche Inhalt mit dem Worte:

„Reibfeuerzeuge“

zu bemerken.“

„3) Die zur Bereitung der Reibzündmittel erforderlichen Vorräthe an Phosphor, Schwefel und chlorsaurem Kali dürfen außerhalb des Fabriklokals nach den Vorschriften der Verordnungen vom 13. April 1808 Abschnitt B. (Regbl. S. 205) und vom 2. April 1810 (Regbl. S. 109) nur in feuerfesten Gewölben und die zum Verkaufe vorräthigen Reibfeuerzeuge von den Fabrikanten nur innerhalb des Fabriklokals, von den Kaufleuten aber, welche nur geringere Quantitäten davon im Vorrathe haben dürfen, nur abgefordert von andern Gegenständen aufbewahrt werden.“

„4) Die Orts- und Bezirks-Polizeibehörden haben über die genaue Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen zu wachen und alle Verfehlungen die zur Anzeige kommen, zu untersuchen und nach der Analogie der in der allgemeinen Feuerpolizei-Verordnung vom 13. April 1808 enthaltenen Bestimmungen zu bestrafen, oder nach Umständen der vorgesetzten höheren Stelle zum Straferkenntniße vorzulegen.“

„Auch haben die Orts- und Ober-Feuerschauer bei ihren periodischen Visitationen von den Fabrik- und Material-Vorrathslokalen der Fabrikanten und den Magazinen der Kaufleute Einsicht zu nehmen.“

II. Die Verfügung vom 8. Januar 1843, betreffend die Verhütung von Brandunglück bei dem Gebrauche der Reibfeuerzeuge, deren Inhalt ist:

„Durch die in neuerer Zeit in Folge der Verwahrlosung von Reibzündhölzchen vorgekommenen Brandfälle findet das Ministerium des Innern sich veranlaßt, auf die große Gefährlichkeit einer unvorsichtigen Behandlung und Verwahrung dieser Zündmittel aufmerksam zu machen und unter der Erinnerung

„1) an die Vorschriften der Feuerpolizei-Verordnung vom 13. April 1808, wonach jeder nicht nur für seine Person alle Vorsicht zur Abwendung von Feuergefährlichkeit anzuwenden, sondern auch seine Familie und sein Gesinde dazu anzuhalten, auch jeder Nachbar auf das feuergefährliche Betragen des andern aufmerksam zu seyn und, wenn Erinnerungen nichts fruchten, der Obrigkeit davon die Anzeige zu machen hat,“

„so wie

„2) an die auf die Vernachlässigung der Feuerpolizei-Vorschriften in der erwähnten Verordnung von 1808, Abthlg. G. und dem Strafgesetzbuch Art. 384 angedrohten Rechtsnachtheile und Strafen

vor jeder Fahrlässigkeit bei dem Gebrauche der erwähnten Zündmittel unter dem Anfügen zu verwarren, daß

„1) Diejenigen, welche sich derselben bedienen, ihren Vorrath stets in feuer sichereren Gefäßen, oder auf sonstige, gegen Feuergefährlichkeit vollkommen schützende Weise, und an Orten, welche Kindern nicht zugänglich sind, verwahren,

„2) beim Gebrauche jede Verschleuderung des Zündstoffs (z. B. durch Verlieren oder Wegwerfen ganzer oder abgebrochener, nicht völlig abgebrannter Zündhölzchen) sorgfältig vermeiden sollen.“

„Dabei versteht es sich von selbst,

„3) daß da, wo der Gebrauch des bloßen Lichtes verboten ist, wie in Ställen, Scheunen, Dachböden, Dachkammern, oder wo sonst leicht feuerfangende Gegenstände, wie Heu, Stroh, Späne u. dergleichen befindlich sind, und in den Straßen, Gassen, Hofstätten u. dergleichen bewohnten Orten, solche Reib-Zündmittel ebenfalls in keiner Weise gebraucht oder angezündet werden dürfen.“

„Die Ortspolizeibehörden haben über die Beobachtung dieser Vorschriften zu wachen; insbesondere haben die Orts- und Ober-Feuerschauer bei jedem Umgange der Aufbewahrungsweise der Reib-Feuerzeuge in den einzelnen Haushaltungen besondere Aufmerksamkeit zu widmen und alle dießfälligen Verfehlungen zur Anzeige zu bringen“

„Feuergefährliche Aufbewahrung und verbotswidriger Gebrauch solcher Zündmittel sind nach Maßgabe der Feuerpolizei-Verordnung vom 13. April 1808 von den zuständigen Polizeibehörden unnachsichtlich zu bestrafen.“

„Den Bezirks-Polizeiamtern insbesondere wird die strenge Handhabung gegenwärtiger Verfügung und deren möglichst allgemeine Bekanntmachung zur Obliegenheit gemacht,“

indem Folgendes beigelegt wird:

- 1) Mit der Vorschrift unter Ziffer 2 der erst aufgeführten Verfügung (vom 31. Juli 1838) wonach die Reib-Zündmittel in Portionen, in welchen sie zum Detail-Verkauf kommen, in Behälter von Holz oder einem anderen dem Drucke widerstehenden Material gebracht werden sollen, ist nicht vereinbar, daß in Behältern von ganz schwachem (gehobeltem) Holze, welches dem Drucke nicht widersteht, die Zündmittel im Lande versendet oder von Kaufleuten verkauft werden, sondern es müssen die Behälter wenigstens von starkem (gebohrtem) Holze seyn, welches den Druck wirklich aushält.

Es ist daher von Seiten der Polizeibehörden und Bediensteten darüber auf das strengste zu wachen, daß von den Fabrikanten bei Versendungen im Lande und von den Kaufleuten und Krämern beim Verkaufe diese Vorschrift genau beobachtet wird.

- 2) Würde die Vorschrift unter Nr. 1 der letztangeführten Verfügung (vom 8. Januar 1843), wonach die Vorräthe der Reibzündhölzer in feuer sichereren Gefäßen, oder auf sonstige gegen Feuergefahr vollkommen schützende Weise und an Orten, welche Kindern nicht zugänglich sind, bewahrt werden sollen, namentlich von den Hausvätern und Hausmüttern mit gebührender Sorgfalt befolgt, so könnte es insbesondere nicht vorkommen, daß Kinder in den Besitz von Reib-Zündhölzern gelangen und dadurch Gelegenheit erhalten, Feuer zu stiften. Es ergeht daher die ernstliche Mahnung, dieser so sehr im gemeinsamen Interesse begründeten Vorschrift genau nachzukommen.

Da sodann mit dieser Vorschrift nicht vereinbar ist, daß Reib-Zündhölzer von Kindern eingekauft werden, so wird den Kaufleuten und Krämern hiermit ausdrücklich verboten, an Kinder unter vierzehn Jahren Zündhölzer abzugeben.

Den Oberämtern und Ortsvorstehern wird zur Pflicht gemacht, für die genaue Befolgung der vorstehenden Vorschriften mit allen ihnen zu Gebot stehenden Mitteln wirksam zu seyn. Insbesondere sind auch Visitationen der Kaufläden durch die Polizeibediensteten oder Oberfeuersehauer anzuordnen und die Landjäger anzuweisen, den Vollzug der Verfügung genau zu überwachen.

Zugleich wird an die gesetzliche Bestimmung erinnert, daß Diejenigen, welche die in den Polizei-Verordnungen zur Verhütung eines Brand-Unglücks erteilten Vorschriften vernachlässigen oder überhaupt die gehörige Vorsicht im Gebrauch von Feuer und Licht versäumen, und durch solche Fahrlässigkeit an fremden Gebäuden und Sachen

einen Brand verursachen, mit Geldbuße bis zu einhundert Gulden oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahr bestraft werden sollen (Strafgesetzbuch vom 1. März 1839, Art. 384) so wie daß Diejenigen, welche durch Vernachlässigung der die Abwendung von Brandunglück bezweckenden Polizei-Vorschriften einen Brand verursachen, der Ansprüche auf Entschädigung des Brandschadens an ihrem Eigenthum verlustig werden.

Die Oberämter haben für möglichst allgemeine Bekanntmachung der vorstehenden Verfügung zu sorgen.

Stuttgart den 23. Dezember 1852.

Linden.

Forstamt Neuenbürg.

Verkauf von Eichenrinde.

Samstag den 5. Februar, Vormittags 10 Uhr werden hier versteigert:

	grobe Rinde von alten Eichen.	Glanz- rinde. Kstf. Büscheln.
Reviere:		
Herrenalb Staatswald Renneberg	200	—
Schwann "	Lindenbergl	100
" "	Espach	50
Calmbach "	Meißtern	15
Liebenzell "	Sommerhalbe	15
		50

Neuenbürg, den 18. Januar 1853.

K. Forstamt.

Lang.

Neuenbürg.

Da die auf den 15. d. M. verfallen gewesene Brand-Steuer von vielen Gemeinden noch nicht eingeliefert worden ist, so wird um so mehr daran erinnert, als man derselben zur Bezahlung angewiesener Brandentschädigungen bedarf. Die Schuldigkeit beträgt noch von Arnbach 45 fl., Bernbach 63 fl., Biefelsberg 34 fl., (sonstige Steuer 42 fl.), Birkenfeld 107 fl., Calmbach 193 fl., Conweiler 58 fl., Dennach 32 fl., Dobel 83 fl., (sonstige Steuer 147 fl.), Engelsbrand 54 fl., Enzklösterle 38 fl., Feldrennach 75 fl., (sonstige Steuer 120 fl.), Herrenalb 110 fl., (sonstige Steuer 265 fl.), Igelsloch 26 fl., (sonstige Steuer 12 fl.), Kapfenhardt 28 fl., (sonstige Steuer 53 fl.), Langenbrand 51 fl., (sonstige Steuer 132 fl.), Maisenbach 29 fl., Neusaj 29 fl., Oberlengenhardt 25 fl., (sonstige Steuer 30 fl.), Oberriebelsbach 16 fl., Rothensohl 27 fl., (sonstige Steuer 107 fl.), Rudmersbach 13 fl., Schwarzenberg 19 fl., Untertengenhardt 17 fl., Unterriebelsbach 18 fl., Waldrennach 26 fl.

Den 21. Januar 1853.

Oberamtspfleger
Fischer.

Langenbrand.

Frucht-Verkauf.

Am Mittwoch den 26. dieses Monats,
Morgens 8 Uhr,



verkauft die Gemeinde Langenbrand von ihrer
Zehntfrucht ungefähr

8 Scheffel Roggen und

12 " Haber

im öffentlichen Aufstreich um baare Bezahlung,
wozu die Liebhaber auf das Rathszimmer höf-
lichst eingeladen werden.

Den 18. Januar 1853.

Schuldbeiß und Gemeinderath.

Privatnachrichten.

Wildbad.

Frauenschneider-Empfehlung.

Indem ich für das mir bisher geschenkte
Zutrauen höflichst danke, empfehle ich mich nun
auch mit meiner Arbeit außer dem Hause
sowohl hier als auswärts, und bitte um geneig-
ten Zuspruch.

Den 11. Januar 1853.

Ehr. Ruch,
Frauenschneidermeister.

Pforzheim.

Düngungs-Mittel

aus verschiedenen jedem Boden nützlichen
Erden und Salzen bestehend, der 2spännige
Wagen zu 48 fr. ist zu haben in der

Chemischen Fabrik.

Neuenbürg.

Ein solides Dienstmädchen findet sogleich
oder auf Lichtmess einen Platz; wo, sagt die
Redaktion.

Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha.

Nach einer mir zugegangenen Mittheilung der Feuer-Versicherungs-Bank für Deutsch-
land zu Gotha wird dieselbe nach vorläufiger Berechnung ihren Theilnehmern für 1852

55 Procent

ihrer Prämien-Einlagen als Ersparniß zurückgeben können.

Die genaue Berechnung der Dividende für jeden Theilnehmer der Feuer-Versicherungs-
Bank, sowie der vollständige Rechnungs-Abschluß derselben für 1852 wird wie gewöhnlich
zu Anfang Mai d. J. erfolgen.

Zur Annahme von Versicherungsanträgen erkläre ich mich gerne bereit.

Calw, den 13. Januar 1853.

Agent

für die Oberamts-Bezirke Calw, Leonberg & Neuenbürg:

Amtspfleger Buttersack.

Neuenbürg.

Schiffahrts-Empfehlung.

Diejenigen, welche auch dieses Jahr, namentlich in Bälde nach Amerika überzu-
siedeln wünschen, benachrichtige ich hiemit, daß die regelmäßigen Postschiffe sowohl über
Havre als London ihre Fahrten begonnen haben und ich im Stande bin, für Januar
und Februar äußerst billige Preise zu machen.

E. A. Büxenstein,

Agent der regelmäßigen Postschiffe.

Redaktion, Druck und Verlag der Mehl'schen Buchdruckerei in Neuenbürg.

Neuenbürg. Morgen, Sonntag den 23. Januar Musikalische Abend-Unterhaltung

bei

Bierbrauer Karcher.

Neuenbürg.

Eine Wohnung für eine Familie ist zu ver-
mieten. Dieselbe kann nach Belieben sogleich
bezogen werden. Näheres bei der Redaktion.

Neuenbürg.

Vorzüglich guter Senf

sowie

ganz frische Sardellen

sind zu haben bei

E. A. Büxenstein

bei der Soune.

Neuenbürg.

Ein goldener Ohrenring, (Pouton)
ist dieser Tage verloren gegangen. Der Finder
wird gebeten, denselben abzugeben bei der Re-
daktion.

Neuenbürg.

Für den einer Kleidung und Unterstützung
dringend bedürftigen verunglückten Schnei-
der in Schwann bittet um Gaben

W. Ganshorn.